Preußische Gesetzsammlung

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1940	Nr. 4

(Nr. 14519.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1940. Vom 28. März 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 626 467 700 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 2 597 830 100 *RM* an Einnahmen,
auf 2 584 303 250 *RM* an fortdauernden und
auf 13 526 850 *RM* an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 28 637 600 *RM* an Einnahmen und
auf 28 637 600 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 30 Abs. 3, 73 Abs. 1, letzter Satz und 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1940 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 442 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1940 die Summe von 28,7 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1939 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1940 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1940 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 9.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Mitteln bei den fortdauernden Ausgaben decken sich gegenseitig:

1. innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige
   a) die Mittel für
      Unterstützungen für Beamte,
      Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten und
      Notstandsbeihilfen für Beamte, Ruhestandsbeamte, Wartestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten,
   b) die Mittel für
      Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen und die Mittel für Notstandsbeihilfen für Angestellte und Arbeiter,
2. innerhalb jedes Einzelplans
   die unter Ziffer 1a und b genannten Mittel auch mit den gleichen Mitteln verschiedener Kapitel, soweit es durch Vermerke im Haushaltsplan zugelassen ist,
3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit reichsrechtliche Neuregelungen eine Angleichung notwendig machen oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung es erfordert. Die gleiche Ermächtigung gilt für die Durchführung von Gebietsveränderungen; sie bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden.

§ 11.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 28. März 1940.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Göring.

Der Finanzminister. Popitz.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Rust.

Der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. Kerrl.

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft. In Vertretung: Backe.

Der Minister des Innern. Frick.

Der Arbeitsminister. Seldte.

Der Verkehrsminister. Dorpmüller.

Der Wirtschaftsminister. Funk.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1940
Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1940 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	28 496 500
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	200 104 000
	b) Forstliche Forschungs-, Versuchs- und Lehranstalten	97 000
III	Münzverwaltung	2 494 200
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 407 000
V	Preußische Staatsbank	5 500 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 976 279 550
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	47 871 400
	c) Sonstige Einnahmen	98 281 850
XIII	Staatsministerium	4 937 650
XIV	Finanzministerium	35 915 950
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	139 600
XVI	Verwaltung des Innern	40 233 400
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	77 466 500
XVIII	Wirtschaftsministerium	6 589 600
XIX	Bergverwaltung	1 042 200
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	9 865 250
XXI	Gestütverwaltung	18 274 000
XXII	Arbeitsministerium	45 000
XXIII	Verkehrsministerium	13 961 250
XXIV	Oberrechnungskammer	23 000
XXV	Staatsschuld	26 805 200
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 597 830 100

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1940 Reichsmark
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	12 279 200
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	128 268 000
	b) Forstliche Forschungs-, Versuchs- und Lehranstalten	645 600
III	Münzverwaltung	1 427 450
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 469 000
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	505 090 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	5 650 000
	c) Sonstige Ausgaben	592 390 050
XIII	Staatsministerium	17 679 750
XIV	Finanzministerium	236 367 650
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	43 599 750
XVI	Verwaltung des Innern	92 967 700
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	723 388 850
XVIII	Wirtschaftsministerium	5 215 150
XIX	Bergverwaltung	5 377 600
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	44 828 500
XXI	Gestütverwaltung	23 208 700
XXII	Arbeitsministerium	5 526 300
XXIII	Verkehrsministerium	19 327 450
XXIV	Oberrechnungskammer	847 800
XXV	Staatsschuld	117 748 750
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 584 303 250
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	470 000
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	6 840 000
	b) Forstliche Forschungs-, Versuchs- und Lehranstalten	—
III	Münzverwaltung	—
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	468 500
	Seite	7 778 500

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1940 Reichsmark
	Übertrag	7 778 500
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben ...	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates ...	—
	c) Sonstige Ausgaben ...	—
XIII	Staatsministerium ...	—
XIV	Finanzministerium ...	1 124 000
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten ...	—
XVI	Verwaltung des Innern ...	558 400
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	1 039 750
XVIII	Wirtschaftsministerium ...	20 000
XIX	Bergverwaltung ...	—
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung ...	3 006 200
XXI	Gestütverwaltung ...	—
XXII	Arbeitsministerium ...	—
XXIII	Verkehrsministerium ...	—
XXIV	Oberrechnungskammer ...	—
XXV	Staatsschuld ...	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	13 526 850
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	2 584 303 250
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 597 830 100

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

Einzelplan		Reichsmark
XXV	Staatsschuld ...	28 637 600
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	28 637 600

II. Ausgaben

Einzelplan		Reichsmark
I	Domänenverwaltung ...	2 500 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung ...	21 137 600
XXIII	Verkehrsministerium ...	5 000 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	28 637 600

Abschluß

		Reichsmark
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 626 467 700
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 626 467 700

**Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.**

Durchführungsbestimmungen.

1. Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 11 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den Wartestand versetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplan künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Wegfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplan ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

5. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu buchen.

6. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9a und 9b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungsjahr 1940 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

7. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

8. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

9. Bei Titel 28 der fortdauernden Ausgaben darf der Erlös für das alte Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, von dem Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.